

**Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im
Markt Türkheim
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Der Markt Türkheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a, Art 56 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) sowie Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende

S A T Z U N G

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 18a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Markt Türkheim einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie den Straßenraum oberhalb der Straßenoberfläche nutzen.. Nutzungen, die über der Straßenoberfläche für Zwecke der öffentlichen Versorgung (Art. 22 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung), werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 2 Gebührenpflicht

Der Markt Türkheim erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in seiner Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung, § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung Sondernutzungsgebühren.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die voneinander abhängig sind oder nicht nebeneinander bestehen können, können die sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren auf Antrag reduziert werden. Im Rahmen der Ermessensausübung werden bei der Prüfung des wirtschaftlichen Vorteils insbesondere die Zeitanteile der zusammentreffenden Sondernutzungen berücksichtigt. Die antragstellende Person hat die Zeitanteile oder sonstige von ihr für die Reduzierung geltend gemachten Belange glaubhaft zu machen.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann und durch die Dauer der Sondernutzung. Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbauzeiten.
- (2) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. Bei

ausladenden Sondernutzungen ist unter „Größe“ die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.

(3) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld ab dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis zusammen mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf der Erlaubnis oder deren Widerruf. Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Nutzung.

(3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde.

(4) Geht das Recht, eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die Gebührenschuld der bisherigen Erlaubnisnehmerin oder des bisherigen Erlaubnisnehmers mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Übergangs beim Markt Türkheim auf die neue Person über.

§ 7 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist:

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,

2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat sowie

3. jede Person, die die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Übernimmt eine Person im Wege des Schuldbeitritts eine bereits erlaubte oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung, haftet sie neben der bisherigen Schuldnerin bzw. dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für bestehende Gebührenrückstände. Dies gilt auch in den Fällen einer gesetzlich angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 15.01. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich, bei der die Gebühren sofort fällig sind.

§ 10 Gebührenfreiheit

1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Sondernutzung in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befindet, für Gebäudeausladungen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen, oder wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

(2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

(4) Gebührenfreiheit kann, in folgenden Fällen, auch ganz oder teilweise gewährt werden:

1. Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand

2. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Türkheim (Plakatierungsverordnung);
3. mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen Anbietern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, an denen keinerlei Werbung angebracht ist und an denen einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können;
4. den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1:2010-10 (D) (DIN-Normen sind in der Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum bei der Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert und niedergelegt) entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden;
5. Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden;
6. Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen;
7. nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches;
8. Sondernutzungen von politischen Parteien, ortsansässigen Vereinen und Organisationen. außer bei kommerziellen oder gewerblichen Veranstaltungen; der Veranstalter muss die Gemeinnützigkeit nachweisen.;
9. erlaubnisfreie Weihnachtsdekoration;
10. Straßenfeste;
11. Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/ Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheide dienen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Plakatierungen bzw. Informationsveranstaltungen:
 - a) bei allgemeinen Wahlen innerhalb 6 Wochen vor dem Wahltag,
 - b) bei Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften und innerhalb 6 Wochen vor dem Bürgerentscheid,

c) bei Volksbegehren/Volksentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften, innerhalb 6 Wochen vor dem Ende der Eintragungsfrist und innerhalb 6 Wochen vor dem Volksentscheid.

§ 11 Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

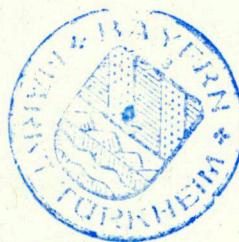
(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Türkheim, den 09.10.2025


Christian Kähler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17.11.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur öffentlichen Einsichtnahme, jeweils während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln des Markt Türkheim und an der Anschlagtafel der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.11.2025 angeheftet und am 02.12.2025 wieder entfernt.

Türkheim, den 03.12.2025

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

I.A.

Barth



Markt Türkheim

Anlage zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die in dieser Anlage aufgeführten Gebühren gelten für die Nutzung öffentlichen Straßenraums im Markt Türkheim gemäß der Straßennutzungsgebührensatzung.
2. Die Gebührenberechnung erfolgt nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche des Straßenraums und nach der Dauer der Nutzung, einschließlich Auf- und Abbauzeiten.
3. Für Sondernutzungen, die unter mehrere Kategorien fallen, werden die Gebühren gemäß § 3 der Satzung addiert oder nach Antrag reduziert, sofern die Sondernutzungen voneinander abhängig sind.
4. Für Sondernutzungen, die unter § 10 der Satzung gebührenfrei sind, wird keine Gebühr erhoben.

2. Gebühren für Sondernutzungen

Art der Sondernutzung	Gebühr	Bemerkung
Allgemeine Sondernutzung des Straßenraums	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage}$ + 30,00 € Grundgebühr	Gilt für alle Sondernutzungen, die nicht unter die nachfolgenden Kategorien fallen.
Baugerüste	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage}$ + 30,00 € Grundgebühr	Berechnung nach der Grundfläche des Gerüsts auf öffentlichem Straßenraum, einschließlich Auf- und Abbauzeit.
Bauhütten / Container	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage}$ + 30,00 € Grundgebühr	Berechnung nach der Grundfläche auf öffentlichem Straßenraum.
Baumaschinen / Baugeräte	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage}$ + 30,00 € Grundgebühr	Berechnung nach der Fläche, die die Maschinen auf dem Straßenraum einnehmen.
Lagerung von Baumaterialien	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage}$ + 30,00 € Grundgebühr	Berechnung nach der belegten Fläche auf öffentlichem Straßenraum; Dauer der Lagerung wird berücksichtigt.

